



Katholische
Kirchgemeinde
Steinhausen

Ergebnisse der Katholischen Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2019

Es nahmen 70 Stimmberechtigte an der Versammlung teil. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Kath. Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2019

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Kenntnisnahme des Finanzplanes 2021 bis 2024

Der Finanzplan wird ohne Fragen/Bemerkungen zur Kenntnis genommen.

3. Budget 2020 und Festsetzung des Steuerfusses

Das Budget 2020 wird einstimmig genehmigt. Der Senkung des Steuerfusses auf 9 % des kantonalen Einheitssatzes wird mehrheitlich zugestimmt, bei einer Gegenstimme.

4. Stand Chilematt Garten

Dieses Traktandum dient nur der Information, es werden keine Beschlüsse gefasst.

5. Informationen Finanzen

Dieses Traktandum dient nur der Information, es werden keine Beschlüsse gefasst.

6. Informationen Pastorales

Dieses Traktandum dient nur der Information, es werden keine Beschlüsse gefasst.

Rechtsmittelbelehrung für Verwaltungsbeschwerde:

Gestützt auf § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) kann gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Steinhausen, 26. November 2019

Der Kirchenrat